

Tipps für
Verheiratete
mit Kind(ern)

Tipps zum Erben und Vererben

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Volksbanken
Raiffeisenbanken
in Hessen





Ein exklusiver Service Ihrer Volksbanken Raiffeisenbanken in Hessen

Tipps zum Erben und Vererben für Verheiratete mit Kind(ern)

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt bei Ehepaaren mit Kindern, dass der **überlebende Ehepartner und die Kinder eine Erbengemeinschaft** bilden. Es gibt keine sonstigen gesetzlich Erbberechtigten.

Diese Regelung scheint relativ einfach, kann jedoch auch zu Schwierigkeiten führen: Verlangen die Kinder beispielsweise ihr Erbteil, muss vielleicht eine **Immobilie** schnell und eventuell unter Wert verkauft werden. Es kann zu Uneinigkeit und Streit kommen.

Um bereits im Vorfeld Unklarheiten zu beseitigen, gibt es vortestamentarische und testamentarische Regelungen, mit denen die Ehepartner die Vermögensnachfolge weitgehend wunschgemäß regeln können.

Situation ohne Testament

Existiert kein Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge ein: Ihr Ehepartner und Ihre Kinder erben. Es entsteht eine Erbengemeinschaft, in der jedem Erben ein Anteil am Nachlass gehört. Nur alle Erben gemeinsam können über den Nachlass verfügen. Dies kann zu erheblichen Konflikten innerhalb der Familie führen.

Mit vortestamentarischen und testamentarischen Regelungen können Sie unangenehme Streitigkeiten verhindern.

Vortestamentarische Regelungen

Mit vortestamentarischen Regelungen ist es möglich, **Ihren Ehepartner abzusichern**.

Schaffen Sie **Klarheit über die Eigentumsverhältnisse**:

- ▷ Dokumentieren Sie die Besitzanteile Ihres Ehegatten am Vermögen.
- ▷ Bei Grundstücken, Häusern, kurz Immobilien, können Sie Ihren Ehepartner ins Grundbuch eintragen lassen.
- ▷ Bei Konten und Aktiendepots können Sie Ihren Ehepartner als Mitinhaber vermerken lassen.

Diese Regelungen sind allerdings steuerlich wie erbrechtlich durch die Bestimmungen zur Schenkung begrenzt. **Tipp:** Zuwendungen unter Ehegatten, wie die unentgeltliche Übertragung von selbstgenutztem Wohneigentum, sind in der Regel schenkungssteuerfrei.

- ▷ **Schließen Sie eine Lebensversicherung ab, bei der Ihr Ehepartner bezugsberechtigt ist:** Mit dieser Maßnahme verschaffen Sie Ihrem Ehepartner Bargeld. Es gilt: Wenn der Bezugsberechtigte Ihr Partner ist, fällt die Versicherungssumme nicht in den Nachlass. So können sie beispielsweise sicherstellen, dass Ihr Ehepartner die Erbsprüche der Kinder auszahlen kann. Allerdings existiert hier eine Fußangel: Pflichtteilsberechtigte können eine sogenannte Pflichtteilsergänzung beanspruchen. Beschränkte sich dieser Anspruch früher nur auf die Berücksichtigung der eingezahlten Prämien, bezieht sich die neuere Rechtsprechung auf den Verkehrswert der Lebensversicherung zum Todeszeitpunkt des Ehegatten.
- ▷ **Vertrag zugunsten Dritter:** Sollen im Todesfall ein Sparguthaben oder Wertpapiere an einen Miterben (Ehepartner) fallen, ohne zum Nachlass zu zählen, empfiehlt sich ein sogenannter Vertrag zugunsten Dritter. Dieser wird vom Begünstigten gegengezeichnet.

Testamentarische Regelungen

Mit einem eindeutigen Testament können Sie Ihren Ehegatten finanziell absichern und ihm die Verfügungsgewalt über den Nachlass bewahren. So vermeiden Sie Streit unter den Hinterbliebenen.

Diese Möglichkeiten haben Sie:

- ▷ **Die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein.** Das heißt: Den Kindern steht laut Gesetz lediglich der Pflichtteil¹ zu.
- ▷ **Sie vermachen mit einer Klausel im Testament Ihrem Ehepartner Wohnrecht oder Nutzungsrechte.** So können Sie Ihrem Ehepartner, unabhängig von den durch das Erbe entstandenen Eigentumsverhältnissen, ein lebenslanges Wohnrecht sichern. Es entsteht ein sogenanntes schuldrechtliches Wohnrecht – ein dingliches Wohnrecht müsste ins Grundbuch eingetragen werden. Sie können Ihrem Ehepartner auch Nutzungsrechte (Nießbrauch) vererben.
- ▷ **Sie sorgen für die Pflege des hinterbliebenen Ehegatten:** Falls eines der Kinder den hinterbliebenen Ehegatten versorgen soll, können Sie das in einem Erbvertrag vereinbaren und diesen mit einem Pflegevertrag verbinden.

Situation Ihrer Kinder

Ohne Testament erben Ihre Kinder neben Ihrem Ehegatten zu gleichen Anteilen. **In einem Testament haben Sie die Möglichkeit unterschiedlicher Gestaltungen:**

- ▷ **Unterschiedlich hohe Erbteile:** Sie können festlegen, dass die Kinder unterschiedlich hohe Anteile des Erbes erhalten. Beschränkt wird diese Gestaltungsfreiheit lediglich durch den Pflichtteilsanspruch.
- ▷ **Vererbung bestimmter Teile des Nachlasses:** Sie können in Ihrem Testament eine Teilungsanordnung aufnehmen, in der verfügt ist, welche Immobilien und Gegenstände welches Kind erhält. Beispielsweise können Sie angeben, welches Kind das Haus und welches Kind den Aktien- und Bargeldbesitz erhält. Diese Teilungsanordnung ist rechtlich verbindlich und kann später nur durch den gemeinsamen Willen aller Erben außer Kraft gesetzt werden. Treffen Sie keine andere Verfügung, gilt die Ausgleichspflicht (unterschiedliche Werte müssen ausgeglichen werden). Dies können Sie durch eine einfache Verfügung verhindern („Ein Ausgleich unter den Erben soll nicht stattfinden.“). Die untere Grenze ist der Pflichtteilsanspruch. Erhält eines der Kinder durch Ihre Teilungsanordnung ein Erbteil, das unter dem Wert des Pflichtteils liegt, dann müssen Ihre anderen Erben für einen Ausgleich sorgen.
- ▷ **Einen Vormund für minderjährige Kinder bestimmen:** Bei minderjährigen Kindern geht beim Tod eines Elternteils die elterliche Sorge i.d.R. automatisch auf den hinterbliebenen Elternteil über. Sie sollten jedoch für den Fall, dass beide Elternteile sterben, in einem Testament einen Sorgeberechtigten nach Ihrem Willen benennen, ansonsten würde das Familiengericht unter Ihren nahen Verwandten nach einer passenden Person

¹ Der Pflichtteil ist die Hälfte von dem, was ein gesetzlicher Erbe erben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge zum Zuge käme – wenn also weder Testament noch Erbvertrag bestehen. Dabei handelt es sich um einen reinen Zahlungsanspruch.

suchen. Noch besser können Sie Ihre Kinder absichern, indem Sie z.B. das Sorgerecht einer vertrauenswürdigen Person übertragen lassen, zugleich aber das Vermögen des Kindes einem unabhängigen Testamentsvollstrecker anvertrauen (der allerdings ein angemessenes Honorar fordert).

- ▷ **„Stiefkinder“:** Sie haben ein Kind, das nicht das Kind Ihres Ehegatten ist, von diesem weder adoptiert noch für ehelich erklärt worden ist? Dann gilt für Sie die in diesem Kapitel beschriebene gesetzliche Erbfolge. Falls Ihr Ehepartner selbst keine Kinder hat, gilt für ihn die gesetzliche Erbfolge für „Verheiratete ohne Kinder“.

Wissenswertes zum Testament

Privates Testament:

- ▷ Dieses Testament muss grundsätzlich vom Testierenden **persönlich und zur Gänze handschriftlich** errichtet werden, die Schrift muss lesbar sein.
- ▷ der Testierende muss es am Ende des Testamenttexts **eigenhändig unterschreiben**.
- ▷ Der Testierende muss die **Erben nennen** und erklären, **zu welchen Teilen** sie erben sollen.
- ▷ Das Testament sollte **Ort und Datum** der Ausstellung enthalten, um Missverständnisse zu vermeiden.

Notarielles Testament:

- ▷ Das notarielle Testament wird unter Beteiligung eines Notars errichtet; **es wird vom Notar beurkundet**.
- ▷ Es wird **amtlich verwahrt** beim Nachlassgericht.
- ▷ Der Testierende erhält einen Hinterlegungsschein.
- ▷ Wird das notarielle Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückgezogen, so gilt dies als Widerruf.
- ▷ **Testamente können jederzeit geändert oder widerrufen werden**.
- ▷ Sie sollten Ihre Verfügungen in **regelmäßigen Abständen prüfen** und ggf. anpassen.

Sie wollen mehr erfahren?

In diesem Rahmen können wir Ihnen einige wichtige Hinweise und Tipps geben, die jedoch nicht abschließend alle Belange ansprechen und die keinesfalls den Anspruch haben, eine rechtliche, steuerliche und finanzielle Beratung zu ersetzen.

Häufig sind die vermögensrechtlichen oder familiären Situationen komplex. Für eine rechtlich, steuerlich und finanziell sichere Nachlassregelung lohnt es sich, den Rat von Fachleuten einzuholen. **Mithilfe Ihres Bankberaters sowie erfahrener Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare können Sie die optimale Regelung finden.**

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in einem Beratungsgespräch auf die finanziellen Aspekte der Vermögensnachfolge einzugehen. Es erwartet Sie neben wichtigen Informationen zur optimalen vortestamentarischen Gestaltung Ihrer Vermögensverhältnisse die digitale Broschüre „Wegweiser zum Erben und Vererben“:

Der **„Wegweiser zum Erben und Vererben“** beschreibt detailliert und verständlich, wie Sie Ihren Familienbesitz durch optimale Vermögensübertragung sichern können.